

Bekanntmachung

der Gemeinde Jettenbach

Beschluss der vereinfachten 1.Änderung der Außenbereichssatzung „Waldrandsiedlung“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Jettenbach hat mit Beschluss vom 04.04.2018 die 1.Änderung der Außenbereichssatzung „Waldrandsiedlung“ i.d.F. vom 04.04.2018 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1.Änderung der Außenbereichssatzung „Waldrandsiedlung“ in Kraft.

Der Änderungsbereich umfasst die Bauparzelle Fl.Nr. 411/10, Gemarkung Jettenbach. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 1.Änderung der Außenbereichssatzung „Waldrandsiedlung“ und seine Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a.Inn, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

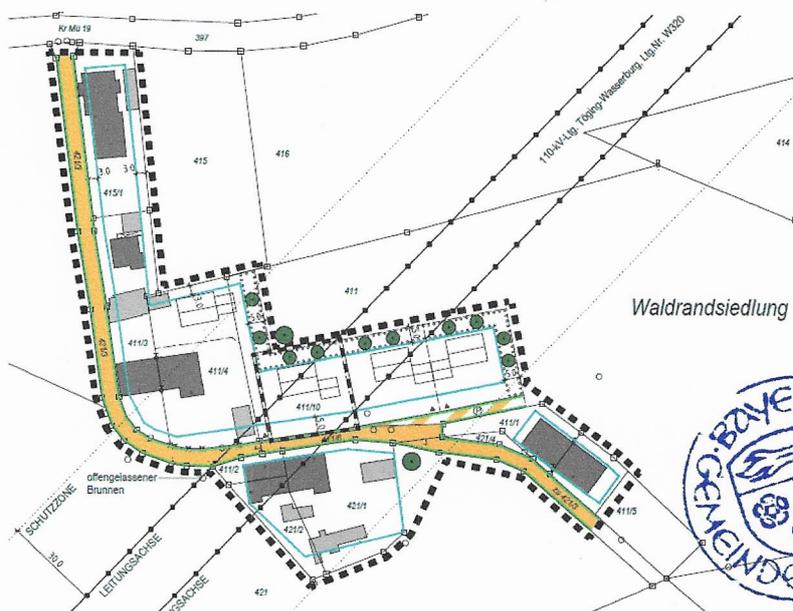
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

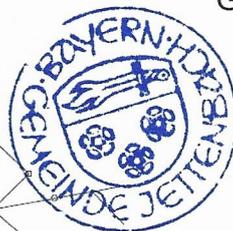
- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvor-gangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1.Änderung der Außenbereichs-satzung „Waldrandsiedlung“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Jettenbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnach-teile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1.Änderung mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse <http://www.jettenbach-am-inn.de/Bauleitplanung.html> zu finden.



Jettenbach, 24.04.2018
Gemeinde Jettenbach



Maria Maier
1. Bürgermeisterin

Angeheftet am: 24.04.2018

Abgenommen am: 29.05.2018